

Merkblatt

Sachsen-Anhalt STARK II

Grundlagen

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt das zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II an. Grundlage für das Förderprogramm bilden die Vergabegrundsätze Sachsen-Anhalt STARK II sowie die "Förderliste Sachsen-Anhalt STARK II". Unterstützt wird das Programm u. a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Ziel der Finanzierung

Das Förderprogramm Sachsen-Anhalt STARK II ist ein Beitrag des Landes zum Schuldenabbau der Kommunen mit dem Ziel, mittelfristig finanzielle Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst zu schaffen und damit einen Beitrag zur Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommunen zu leisten.

Wer wird gefördert?

Das Förderangebot richtet sich an Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte, die auf Basis der o. g. Fördergrundlagen antragsberechtigt sind und Kreditverbindlichkeiten haben, deren Zinsbindungsfristen im Zeitraum vom 01.04.2010 bis 31.12.2016 auslaufen. Die abzulösenden Darlehen müssen zum Zeitpunkt der Ablösung gemäß den Haushaltsplanungen des Antragstellers grundsätzlich eine Restlaufzeit von mind. fünf Jahren haben.

Die individuellen Höchstbeträge der Tilgungszuschüsse ergeben sich aus der o. g. Förderliste. Die Teilnahme am Förderprogramm ist den Kommunen freigestellt. Soweit der individuelle Förderhöchstbetrag der Kommune innerhalb des genannten Zeitraums nicht ausgeschöpft werden kann, können auf Basis einer Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium der Finanzen auch Kapitalmarktdarlehen mit Zinsbindungsauslauf nach dem 31.12. 2016 einbezogen werden. Hierzu sind diese Darlehen auf einer gesonderten Anlage 1 auszuweisen und zu beantragen.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen des Förderprogramms löst die Investitionsbank bei den jeweiligen Kreditinstituten die förderfähigen kommunalen Darlehen bis zur vollen Höhe des Ablösungsbedarfs ab, maximal aber in Höhe des in der o. g. Förderliste angegebenen Gesamthöchstbetrages.

In diesem Zusammenhang gewährt die Investitionsbank ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von fünf bzw. zehn Jahren. Die Zinsbindungsfrist entspricht dabei der Darlehenslaufzeit.

Das Darlehen wird mit einem verbilligten Zinssatz gewährt. Dieser wird im Internet unter www.ib-sachsenanhalt.de veröffentlicht. Im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms wird am Tag der Ablösung eines Darlehens ein einmaliger Tilgungszuschuss über 30 von Hundert der zum Zeitpunkt der Ablösung valutierenden Darlehenssumme gewährt.

Was wird nicht gefördert?

Vom Förderprogramm ausgeschlossen ist die Ablösung von Kassenkrediten sowie von bestehenden Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune nicht der direkte Schuldner ist.

Welche Förderauflagen gibt es?

Bestandteil des Darlehensvertrages ist eine Vereinbarung über eine Konsolidierungspartnerschaft zwischen Darlehensnehmer und IB, die weitere Auflagen und Verpflichtungen des Kreditnehmers enthalten kann.

Die Überwachung der Einhaltung der Auflagen nach Vergabe der Förderdarlehen erfolgt durch die Investitionsbank auf Basis jährlich vorzulegender Fortschrittsberichte der Darlehensnehmer. Der Fortschrittsbericht ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens zum 30.06. vorzulegen und über diese bei der Investitionsbank bis spätestens zum 30.09. einzureichen.

Verstößt der Vertragspartner der IB gegen diese Vereinbarungen, kann die IB zunächst für ein Jahr einen Aufschlag von 2,5%-Punkten auf den verbilligten Darlehenzinssatz erheben, eine weitere Vergabe von Mitteln aus dem Förderprogramm ist bis zum Zeitpunkt der erneuten Einhaltung der Indikatoren bzw. bis zur Vorlage des Fortschrittsberichtes ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Eine Kopie des Antrages ist durch die Kommune an die jeweilige Kommunalaufsicht zu senden.

Antragsformulare sowie die Vergabegrundsätze und die Geschäftsbedingungen können über das Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Frau Gabriele Trumpf







Tel.: 0391 589-1932

Stand: 14.02.2011

E-Mail: kommunen@ib-lsa.de